

Literatur.

(Maur. Sarti.) De claris archigymnasii Bononiensis Professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. Tomi I. Pars I. II. Bonon. MDCCLXIX. fol. (Herausgegeben von dem unter der Dedikation an den Papst unterschriebenen Maur. Fattorini).

G. Phillips. Kirchenrecht, 4. Band. Regensburg 1851.

Friedr. Maassen. Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Dekretisten-Literatur des XII. Jahrh. Wien. 1857. (Sitzungsberichte. Band XXIV. pag. 4 ff.)

— Paucapalea u. s. w. Wien. 1859. (Sitzungsberichte. Band XXXI. pag. 449 ff.)

Erstes Kapitel.

Rolandus Bandinellus (Alexander III.).

I. Der spätere Papst Alexander III. hat nach unzweifelhaften Zeugnissen ¹⁾ in Bologna Theologie gelehrt und sich mit dem Rechte ebenfalls befasst ('decreta et leges'). Er ist im Jahre 1150 Cardinal und am 7. September 1159 Papst geworden. Unter dem Namen des Rolandus ist uns in mehren Handschriften eine Summe über das Dekret erhalten, welche solange mit unbedingter Gewissheit diesem Rolandus zugeschrieben werden darf, als nicht ein anderer Rolandus als Verfasser nachgewiesen wird. Wenn auch dieses Werk selbst früher bekannt war ²⁾, so hat doch Maassen das Verdienst, die Autorschaft von Rolandus festgestellt zu haben. Es kann nun kaum einem Zweifel unterliegen, dass ein Werk, das allenthalben

¹⁾ Maassen Paucapalea S. 5 ff. stellt zusammen die von Huguccio in C. 31. C. II. q. 6., Robertus de Monte ad a. 1182 (Pertz Script. VI. p. 531), Gervasius Dorobornensis, zeigt aus der unten angeführten Stelle über den tract. de poenit., dass der Verfasser der Stroma zugleich Theolog war, führt aus einem Berliner Codex (Cod. ms. lat. 4^o 193) eine Glosse an, welche ich aus eigener Einsicht bestätigen kann. Ich werde noch auf einige Stellen des Werkes selbst aufmerksam machen.

²⁾ Bickell De Paleis quae in Gratiani Decreto inveniuntur. disquisitio historico-critica. Marb. 1827. 4.